

Synopse Kindertagespflegerichtlinien der Stadt Meckenheim

Zurzeit gültiger Richtlinien – Richtlinien vom 01.08.2013:	Entwurf: Richtlinien ab 01.08.2015
<p>1. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, • die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und • die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. 	<p>1. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, • die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und • die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p><u>2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</u></p> <p>2.1.1 Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim haben/hat und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder • diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. 	<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p><u>2.1 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten</u></p> <p>2.1.1 Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim haben/hat und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder • diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist zu erteilen, wenn:

- sich die Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, und
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Geeignetheit bereits durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich inhaltlich am Maßstab des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ orientieren.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch eine Eignungsprüfung mittels:

- Auswertung der Bewerbungsbögen,
- Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und
- den Nachweis über die Qualifizierung.

2.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2.2 Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist zu erteilen, wenn:

- sich die Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, und
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Geeignetheit bereits durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt worden ist und der Qualifizierungsnachweis nachgereicht wird.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich inhaltlich am Maßstab des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ orientieren.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch eine Eignungsprüfung mittels:

- Auswertung der Bewerbungsbögen,
- Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen,
- im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und
- den Nachweis über die Qualifizierung.

<p><u>2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder</u></p> <p>Kinder, für die Leistungen der Tagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Meckenheim haben.</p> <p>Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, bei besonderem Bedarf oder ergänzend.</p>	<p><u>2.3 Anforderungen an zu betreuende Kinder</u></p> <p>Kinder, für die Leistungen der Tagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Meckenheim haben.</p> <p>Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, bei besonderem Bedarf oder ergänzend.</p>
<p>3. Förderung</p> <p><u>3.1 Umfang der Geldleistung</u></p> <p>Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, • einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, • die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>Die entsprechenden Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausbezahlt.</p> <p><u>3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)</u></p> <p>Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.</p> <p>Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.</p>	<p>3. Förderung</p> <p><u>3.1 Umfang der Geldleistung</u></p> <p>Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu erbringende Geldleistung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, • einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, • die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>Die entsprechenden Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausbezahlt.</p> <p><u>3.2 Höhe der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)</u></p> <p>Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.</p> <p>Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.</p>

1. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert.
2. Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.
3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang auf der Grundlage der unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen in dem Restumfang, der nicht durch die bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Die Zahlung der Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

1. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert.
2. Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 35 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.
3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben und noch nicht eingeschult sind (dreijährige Kinder bis zur Einschulung) und für Schulkinder ergibt sich der benötigte Betreuungsumfang auf der Grundlage der unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen in dem Restumfang, der nicht durch die bedarfsgerechte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Schule oder OGS gedeckt werden kann.

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt worden ist, sollen grundsätzlich nur durch Tagespflegepersonen betreut werden, die über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Zur Deckung von evtl. notwendigen Mehraufwendungen wird abhängig von Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und des Pflegeaufwandes im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag gewährt. Dieser sollte in der Regel nicht den zweifachen Förderbetrag übersteigen. Der festgestellte Förderbedarf ist durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Die Zahlung der Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Förder Voraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

3.3 Unfallversicherung

Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz in Meckenheim betreuen. Der Jahresbeitrag wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende gewährt.

3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Die Leistung wird monatlich, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

3.5 Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Leistungen nach 3.3, 3.4 und 3.5 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim ausüben.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage gewährt.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

In den Fällen der Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Förder Voraussetzungen (z. B. Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme) eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen für die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle gewährt werden.

Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

3.3 Unfallversicherung

Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Diese Leistung wird Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder mit Wohnsitz in Meckenheim betreuen. Der Jahresbeitrag wird nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend zum Jahresende gewährt.

3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet. Die Leistung wird monatlich, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

3.5 Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet.

Die Leistung wird monatlich nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Leistungen nach 3.3, 3.4 und 3.5 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim ausüben.

<p>Die Gewährung erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen, sofern mindestens ein Tagespflegekind seinen Hauptwohnsitz in Meckenheim hat.</p> <p><u>3.6 Qualifizierung</u></p> <p>Die Stadt Meckenheim erstattet der Tagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses sowie die Teilnahmegebühr für einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges, wenn sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim hat <u>und</u> ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.</p>	<p>Die Gewährung erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen, sofern mindestens ein Tagespflegekind seinen Hauptwohnsitz in Meckenheim hat.</p> <p><u>3.6 Qualifizierung</u></p> <p>Die Stadt Meckenheim erstattet der Tagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses sowie die Teilnahmegebühr für einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsbeleges, wenn sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Meckenheim hat <u>und</u> ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.</p>
<p>4. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom 01.01.2009 außer Kraft.</p>	<p>4. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Meckenheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII vom 01.08.2013 außer Kraft.</p>

Anlage 1:
Höhe der Geldleistung gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien

Betreuungs- umfang		Förderung der Kin- dertagespflege	Förderung der Kinder- tagespflege
Stun- den/Woche		im Haushalt der Eltern	im Haushalt der Ta- gespflegeperson und in anderen geeigneten Räumen
bis	5	73,-	97,-
bis	10	146,-	195,-
bis	15	219,-	292,-
bis	20	293,-	390,-
bis	25	365,-	487,-
bis	30	439,-	585,-
bis	35	512,-	682,-
bis	40	584,-	779,-
über	40	658,-	877,-

- Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes (Kinderfrauen), reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25 %.
- Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt, wobei sich der Förderbetrag in der Betreuungszeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr um 50 % reduziert.

Anlage 1:
Höhe der Geldleistung gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien

Betreuungs- umfang		Förderung der Kin- dertagespflege	Förderung der Kinder- tagespflege
Stun- den/Woche		im Haushalt der Eltern	im Haushalt der Ta- gespflegeperson und in anderen geeigneten Räumen
bis	5	78,-	119,-
bis	10	156,-	238,-
bis	15	234,-	357,-
bis	20	312,-	476,-
bis	25	390,-	595,-
bis	30	468,-	714,-
bis	35	546,-	834,-
bis	40	624,-	953,-
über	40	701,-	1072,-

- **Der Förderbetrag von 5,50 € setzt sich zusammen aus einem Betrag für den Sachaufwand von 1,90 € und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 3,60 € pro Betreuungsstunde und Kind.**
- **Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes (Kinderfrauen), reduziert sich der Förderbetrag um den Sachaufwand.**
- Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt, wobei sich der Förderbetrag in der Betreuungszeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr um 50 % reduziert.